

Zeitschrift: Neujahrsblatt / Historischer Verein des Kantons St. Gallen
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons St. Gallen
Band: 130 (1990)

Rubrik: Archäologischer Forschungsbericht

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Archäologischer Forschungsbericht

Irmgard Grüniger, Kantonsarchäologin, St.Gallen



Sennwald-Salez: Galgenhügel in der Galgenmad

Gemeinde Sennwald

Der Galgen von Salez

Eine der wichtigsten Aufgaben jedes Staates ist die Rechtspflege sowohl zum Schutz der Gemeinschaft aber auch des Einzelnen. Mittels Gesetzen und Verordnungen wird das Verhalten der Bevölkerung geregelt und damit ein geordneter Lebensablauf gesichert. Gerechtigkeit wird über den Nutzen des Staates oder des Volkes gestellt. Die Strafe soll nur den Schuldigen treffen. Die Unschuldigen sollen vor der Strafe bewahrt werden.

Die Bedeutung des Gerichtswesens als staaterhaltende Kraft wurde schon im frühen Mittelalter erkannt und mit der Landeshoheit vielfach auch die Gerichtshoheit angestrebt.

Die hohe Gerichtsbarkeit (Blutbann) entschied über Verbrechen gegen Leib, Leben, Eigentum und Ehre. Sie hatte das Recht, das Todesurteil auszusprechen. Die üblichen Todesstrafen waren Enthaupten und Henken

(Scharfrichter und Henker), wobei Enthaupten als vornehmer und ehrenhafter galt und dem Toten noch ein christliches Begräbnis zuliess. Anders hingegen war es beim Henken, das mit dem Verscharren des Hingerichteten unter dem Galgen endete.

Anfangs fand jeder Baum als Galgen Verwendung, später wurde von Fall zu Fall ein Galgen aus Holz errichtet, und erst als jüngste Errungenschaft wurden Galgen aus Stein aufgestellt.

Die Gerichtsbarkeit über Leben und Tod lag im Frühmittelalter einzig und allein in der Hand des Königs und wurde durch seine Beamten (Grafen und Reichsvögte) ausgeübt. Mit der Bildung der Landeshoheiten gelangte sie als Lehen an die Landesherren, wurde aber vom Kaiser nach dem Tod des Inhabers meist wieder bestätigt. Gericht wurde an speziellen Tagen an eigens festgelegten Orten abgehalten.¹

¹ Meyer, Werner: Hirsebrei und Hellebarde, Olten und Freiburg i. Br. 1985, S. 305 ff.

Im Zusammenhang mit der Errichtung eines Museums über den Strafvollzug in der kantonalen Strafanstalt im Saxerriet wurde der Wunsch geäußert, man möge die Überreste des Galgens an der alten Landstrasse von Salez nach Sennwald genauer untersuchen; denn ausser den heute noch sichtbaren, umgestürzten steinernen Säulen und ihren gemauerten Basen am Ostrand des Wäldchens in der Galgenmad (Parzelle 1675 im Besitze der Gemeinde Sennwald) war nichts Näheres über diesen Galgen bekannt.²

Die politische Gemeinde Sennwald, in deren Hoheitsgebiet der Galgen liegt, entstand in ihrem heutigen Umfang erst am Ende des Hochmittelalters, als nämlich 1396 die Grafen von Werdenberg den Hof Sennwald an Eberhard von Sax verkauften. Dieser besass bereits die Güter Sax, Frümisen, Salez und Haag, die die Freiherrschaft Sax bildeten, zu der zuvor (bis 1313) auch Wildhaus und (bis 1360) Gams gehörten. Durch Kauf ging 1615 die Herrschaft an Zürich über. Sie wurde bis 1798 von einem Landvogt verwaltet, der auf dem Schloss Forsteck residierte. Nach einem kurzen Verweilen im Kanton Linth kam sie 1803 als Gemeinde des Bezirkes Werdenberg an den Kanton St.Gallen.

Im Hochmittelalter verlieh der Kaiser als oberster Gerichtsherr den Blutbann auch der Freiherrschaft Sax-Forsteck. Da derselbe an das Territorium gebunden

war, musste er nach dem Ableben der jeweiligen Inhaber für die Erben erneut bestätigt werden.³

Gericht wurde im Spätmittelalter im einzigen Wirtshaus der Freiherrschaft in Salez (im heutigen Gasthaus «Löwen») im Mai (Maiengericht) abgehalten. Dazu hatten sich alle wehrhaften Freien und Unfreien einzufinden. Im Beisein des Landesherrn wurden die obrigkeitlichen Mandate verlesen, und die Gerichtsgeschworenen hatten über Bussen, Händel und Frevel zu befinden und das Urteil über die Angeklagten zu fällen.⁴

Der Vollzug dieses Rechtspruchs geschah üblicherweise auf dem Richtplatz.

Die Reste des Galgens von Sax-Forsteck befinden sich inmitten eines geschützten Rietes, Galgenmad genannt,

2 Im Ortsbildinventar der Gemeinde Sennwald, aufgenommen von Arnold Flammer 1983, sind diese Relikte unter der Nr. 109 als erwähnenswert aufgeführt. Der Kommentar dazu lautet: «Gemäss der 'Geschichte der politischen Gemeinde Sennwald' wurden im 17. und 18. Jhdt. sehr wenige Todesurteile (durch Rädern oder Enthauptung) vollstreckt. – Es wäre abzuklären, wie weit der Galgen zur Zeit der Herren von Hohensax-Forsteck oder allenfalls noch ab dem späteren 18. Jhdt. gebraucht wurde.»

3 Derartige «Briefe» wurden 1466 von Friedrich III., 1530 von Karl V., 1575 von Maximilian II. und 1590 von Rudolf II. ausgestellt (Originale im Staatsarchiv St.Gallen).

4 Schedler, Robert: Die Freiherren von Sax zu Hohensax, hg. vom Historischen Verein des Kantons St.Gallen, St.Gallen 1919.



Sennwald-Salez: Parzelle 1675 mit den Resten des Galgens

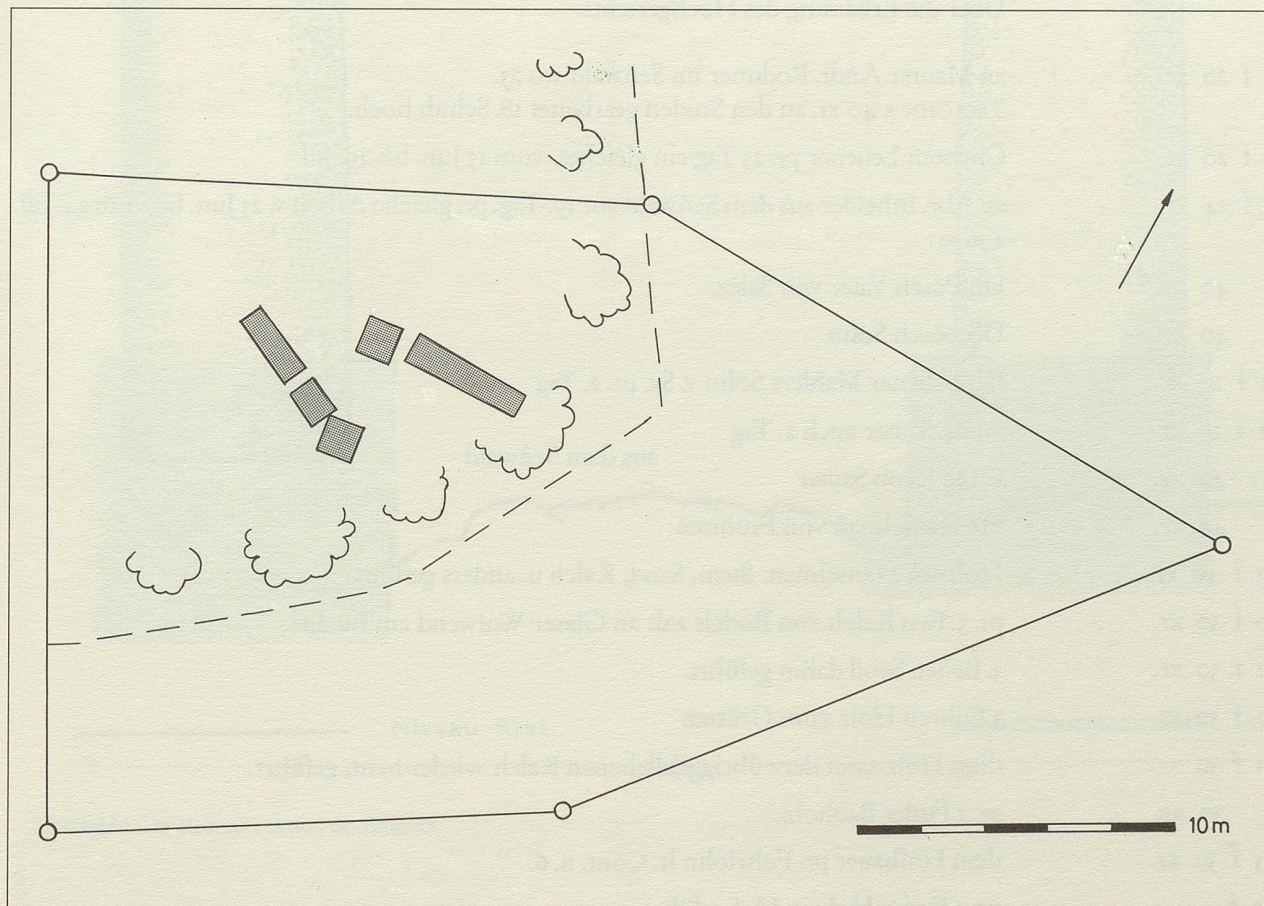
an leicht erhöhter Stelle (ca. 60 cm über dem Riet) am Ostrand des nun bewaldeten Bergsturzgebietes, rund 100 m von der alten Landstrasse entfernt. Vom Standort des Galgens aus hat man eine gute Übersicht über das Rheintal mit dem Dorf Salez im Vordergrund. Neben den zwei aus Kalkbruchsteinen gemauerten quadratischen (Seitenlänge 115 cm) Sockeln (Abstand dazwischen 2 m) befinden sich die beiden Säulen. Die nördliche ist nach Osten umgestürzt, die südliche, in zwei Stücken zerbrochen, liegt westlich des Sockels. Auch die Säulen sind aus Kalkbruchsteinen verbunden mit Kalkmörtel ringförmig aufgebaut. Die Säulen, die an ihrer Basis einen Durchmesser von 90 und 95 cm aufweisen, sind leicht konisch und haben am oberen Ende noch einen Durchmesser von 80 cm. Dort ist auch der 10 cm tiefe Abdruck des horizontal liegenden Querbalkens von 20 cm Dicke erkennbar. Die Länge der Säulen beträgt 355 und 365 cm. Auffallend an ihnen ist, trotz der Lage auf dem Boden, der gute Erhaltungszustand.

Da sich die alte Richtstätte im Wald befindet und mit Gebüsch umgeben ist, konnte lediglich ein Sondierschnitt von 160 cm Länge und 70 cm Breite zwischen den Säulen angelegt werden. Die stark durchwurzelte dunkelbraune Humusschicht hatte eine Mächtigkeit von 30 – 40 cm. Sie war im Bereich des Schnittes mit

grossen Steinen durchsetzt. Unmittelbar darunter folgte eine grau-beige sandige Schicht ebenfalls mit vielen Wurzeln und wiederum mit sehr vielen zum Teil recht grossen Steinen. In 60 – 70 cm Tiefe war bereits der gewachsene Boden. Schon bald zeigte es sich, dass sich im ganzen Sondierschnitt nicht die geringste Spur fand, die auf das übliche Verscharren der Gehängten unter dem Galgen hinwies, und zur Konstruktion liess sich lediglich feststellen, dass der Baugrund mit Steinen etwas befestigt worden war.

An Hand der Sondierung und der verschiedenen Beobachtungen im Gelände lässt sich der Aufbau des Galgens klar rekonstruieren. Als Standort wurde eine von der Landstrasse aus gut erreichbare und auch gut sichtbare leicht erhöhte, unbewaldete Stelle ausgewählt. Der Baugrund, eine Fläche von etwa einer Viertelare, wurde mit grossen Steinen stabilisiert. Darauf errichtete man mit Kalkbruchsteinen und Kalkmörtel in Nord-Südrichtung zwei nahezu quadratische Sockel, die als Basis für die gemauerten Säulen dienten. Etwa 3,8 m über dem Boden war der 4,2 m lange Querbalken in die Säulen eingelassen.

Auf Grund dieser Beobachtungen und dem Fehlen jeglicher Funde ergab sich keine Möglichkeit, die Bauzeit des Galgens festzustellen. Daher wurden nun auch die



Sennwald-Salez: Relikte des zerstörten Galgens

im Staatsarchiv reichlich vorhandenen Akten zur Freiherrschaft und späteren Vogtei Sax-Forsteck zu Rate gezogen. Sehr informativ erwiesen sich die Rechnungsbücher der Vögte. Sie geben recht detailliert Aufschluss über sämtliche Einnahmen und Ausgaben des Staatshaushaltes u. a. auch über Bussen und die Unkosten bei Tatortbesichtigungen und Gerichtsverhandlungen. Für die Zeit ab 1615 bis zur Französischen Revolution

sind in diesen Büchern keine Unkosten für Todesstrafen durch den Strang aufgezeichnet.

Für das Rechnungsjahr Mai 1778 bis Mai 1779 aber vermerkt der Zürcher Landvogt Daniel Vögeli Ausgaben für die Errichtung eines Galgens.⁵

⁵ «Rechnung der Frey Herrschaft Sax, Frischenberg und Forsteck. Vom Majo 1778. Bis Wiederum dahin 1779. Daniel Vögeli No 6.» (Original im Staatsarchiv St. Gallen).

Rechnung
der
Frey Herrschaft Sax,
Frischenberg und Forsteck.

Vom Majo 1778. Bis
Wiederum dahin 1779.

DANIEL VÖGELI
No 6.

Ausgeben Verbauen

31.

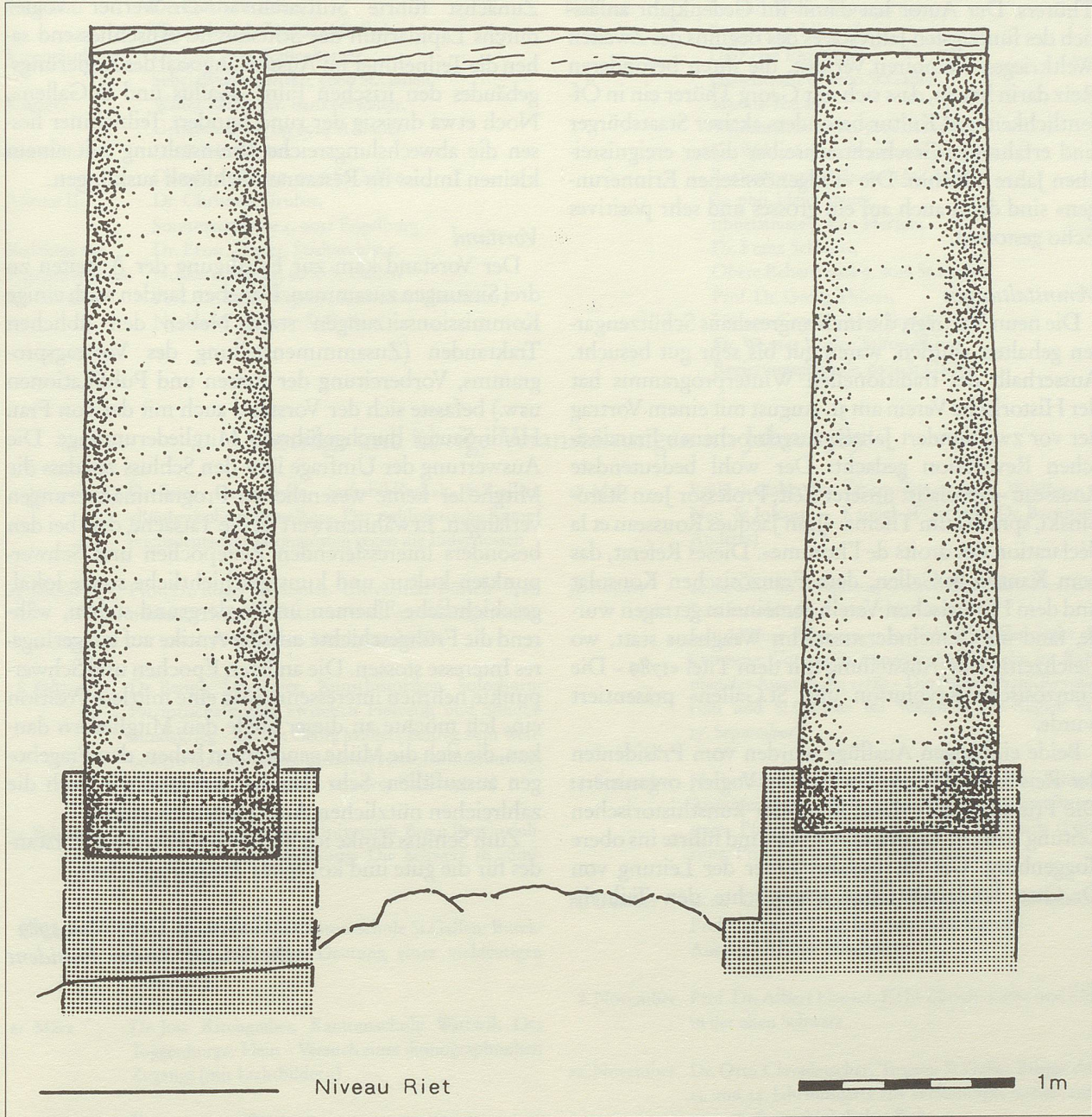
Über die Erbauung des Hochgerichts.

15 f 20 xr.	an Maurer Andr. Roduner im Señwald wo 23. TAGLÖHN A 40 xr. an den Studen gearbeitet 18. Schuh hoch.
15 f 20 xr.	Christen Leuener pr. 23 Tag ein gleiches. vom 15 Jun. bis 29. Jul.
11 f 24 xr.	an Abr. Inhelder aus dem Señwald vor 19. Tag. pr. gleiche Arbeit v. 25 Jun. bis zum 24. Jul. a 36 xr.
40 xr.	Ulj Pösch Vater von Salez.
40 xr.	Ulj Bösch Sohn.
1 f 20 xr.	Ulj Leuener Mahlers Sohn v. Sy. pr. 2. Tag
1 f 20 xr.	Andr. Sauter auch 2. Tag
40 xr.	1. Tag Jacob Sauter
40 xr.	Hr Hanselmañ von Frümsen.
3 f 40 xr.	Hofpaur Hanselman. Stein, Sand, Kalch u. anders geführt.
10 f 30 xr.	pr. 3. Fass Kalch von Rodels zalt an Glaser Wolwend am Büchel.
1 f 30 xr.	3. Beñen Sand dahin geführt.
1 f 30 xr.	3 Führen Holz zum Grüsten
1 f 30 xr.	diess Holz samt dem übriggebliebenen Kalch wieder heim geführt.
30 xr.	pr. 1 Fuder Bauholz.
5 f 30 xr.	dem Hofbauer pr. Fuhrlohn lt. Cont. n. 6.
3 f	pr. 3 Fuder Holz in Hof geführt.
75 f 4 xr.	

Wie aus diesem Rechnungsbericht hervorgeht, wurde der steinerne Galgen im Auftrag des Landvogtes 1778 in 83 Arbeitstagen vom 15. Juni bis 29. Juli errichtet. Beschäftigt waren dabei neun Arbeiter (Maurer und Tagelöhner aus der Grafschaft) und der Hofbauer des Schlosses Forsteck. Die Kosten beliefen sich total auf 75 Gulden und 4 Kreuzer (1 Gulden = 60 Kreuzer). Der Tagelohn betrug 40 Kreuzer. Neben den Löhnen fallen vor allem die Kosten für drei Fässer Kalk (= Mörtel) mit

10 Gulden und 30 Kreuzer ins Gewicht. Gebrannter Kalk war offensichtlich ein teures Produkt.

Der Galgen von Salez war eigentlich nur ein Statussymbol der Hochgerichtsbarkeit der zürcherischen Landvogtei Sax-Forsteck; denn es hat sich gezeigt, dass zu keiner Zeit je ein Delinquent daran aufgehängt wurde. Der Galgen existierte bis zum Untergang der Alten Eidgenossenschaft und wurde 1798 auf Geheiss der helvetischen Regierung mit Pulver gesprengt.



Sennwald-Salez: Rekonstruktion des Galgens